

# **Statuten Volleyballclub Wetzikon**

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1**

Name und Sitz            Unter dem Namen "VBC Wetzikon" besteht ein Verein im Sinne von Sitz Art. 60ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Wetzikon.

## **II. Zweck**

### **Art. 2**

Vereinszweck            Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsports im Zürcher Oberland. Er widmet der Juniorinnen- und Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und ehemaligen Schüler der Kantonsschule Wetzikon. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **III. Mitglieder**

### **Art. 3**

Mitglieder-  
kategorien            Der Verein kennt die folgenden Mitgliederkategorien:  
1. Aktivmitglieder  
2. Juniorinnen/Junioren  
3. Passivmitglieder  
4. Ehrenmitglieder

### **Art. 4**

Aktiv-  
glieder            Jede natürliche Person, die aktiv an Training und/oder Spiel teilnehmen mitwill und nicht Juniorin oder Junior gemäss Art. 5 ist, kann Aktivmitglied werden.

### **Art. 5**

Juniorinnen/  
ren            Jede natürliche Person im Juniorealter gemäss den Bestimmungen des Junioschweizerischen Volleyballverbandes, die aktiv an Training und/oder Spiel teilnehmen will, kann Juniorenmitglied werden.

**Art. 6**

Passiv-  
mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

**Art. 7**

Ehren-  
mitglieder  
stellt werden.

Jede natürliche Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied be-

**Art 8**

Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so entscheidet auf Begehren des Abgewiesenen die Generalversammlung.

**Art. 9**

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Über Ausnahmen entscheidet das Vorstandsmitglied des Finanzwesens.

**Art. 10**

Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied mitzuteilen und auf dessen Verlangen schriftlich zu begründen.

Auf Verlangen des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung über den Ausschluss. Das Begehren um Beurteilung des Ausschlusses durch die Generalversammlung ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides an den Präsidenten zu stellen.

**Art. 11**

Mitglieder-  
rechte

Die vereinspolitischen Rechte der Mitglieder werden im Kapitel "V.Organisation" geregelt.

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung des Vorstandes und der Trainer an Training und - sofern sie eine gültige Lizenz erworben haben - an der Meisterschaft teilnehmen.

Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Vereinsbulletin.

**Art. 12**

Pflichten der  
Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verein im Rahmen der den Teams zugeordneten Events zu unterstützen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Für Aktivmitglieder ab 14 Jahren ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch. Ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Generalversammlung wird mit einer Busse von 30.- SFr. geahndet.

**IV. Finanzierung, Haftung und Mitgliederbeiträge****Art. 13**

Finanzierung

Der Verein finanziert sich wie folgt:

1. Erlös aus Veranstaltungen
2. Sponsoring
3. Subventionen
4. Spenden und Vermächtnisse
5. Mitgliederbeiträge

**Art. 14**

Haftung und  
Mitgliederbei-  
träge

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge belaufen sich auf Fr. 300.-- für Aktivmitglieder, sowie für Juniorinnen und Junioren ab 21 Jahre. Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Juniorinnen und Junioren unter 21 Jahren belaufen sich auf Fr. 200.--, für Gönner und Passivmitglieder auf Fr. 50.--.

Juniorinnen und Junioren ab 21 können vor dem Rechnungsversand einen Studentenrabatt beantragen und bezahlen dann ebenfalls Fr. 200.--.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

**V. Organisation****Art. 15**

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

**Art. 16**

Organe

Die Vereinsorgane sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kommissionen
4. die Revisoren

**Art. 17**

1. Die Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 2 Monate des Vereinsjahres abzuhalten.
- a) Die ordentliche Generalversammlung Die Generalversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:
1. Abnahme der Jahresrechnung
  2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  3. Genehmigung des Budgets
  4. Abänderung der Statuten
  5. Wahl des Präsidenten
  6. Wahl der Vorstandsmitglieder
  7. Wahl der Revisoren
  8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

**Art. 18**

- b) Die ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder schriftlich durch mindestens 20 % der Vereinsmitglieder verlangt werden.
- Wird eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, so ist diese innert 10 Wochen durchzuführen.

**Art. 19**

- c) Einberufung Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich (elektronisch oder brieflich) eingeladen.

**Art. 20**

- d) Anträge Anträge, über die an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden sollte, müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- Anträge von erheblicher Tragweite gibt der Präsident unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekannt.

**Art. 21**

- e) Stimm- und Wahlrecht Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem 14. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

**Art. 22**

- f) Erforderliches Mehr Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

**Art. 23**

2. Der Vorstand      Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
- a) Mitgliederzahl      Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines  
und Amtsdauer      Vereinsjahres gewählt.  
                                 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 24**

- b) Aufgaben      Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über alle Kompetenzen, die  
                                 nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wer-  
den.

**Art. 25**

3. Die Kommis-      Die Generalversammlung oder der Vorstand bestellen die notwendigen  
sionen      Kommissionen.  
                                 Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

**Art. 26**

4. Die Revisoren      Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei  
                                 Rechnungsrevisoren. Diesen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der  
Buchhaltung.  
                                 Sie erstatten jährlich der Generalversammlung Bericht.

**VI. Auflösung des Vereins****Art. 27**

- Auflösungs-      Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck ver-  
sammlung      einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.  
                                 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der  
abgegebenen Stimmen notwendig.  
                                 Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das  
Vereinsvermögen zu verwenden ist.
-

Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 14. April 1994 in Wetzikon genehmigt und anlässlich der Generalversammlungen vom 18. April 1996, 31. Mai 2002, 19. Mai 2006, 22. Mai 2008, 08. April 2009, 19. Mai 2011, 21. Mai 2012 und 24. Mai 2016 revidiert.

Wetzikon, 15. August 2016  
VBC WETZIKON

Die Präsidentin  
Sabine Stahel

Die Vizepräsidentin  
Marianne Haggenmacher